

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1965)
Heft: 4

Erratum: Korrigenda
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Am vierten Tag der Herbstsession der eidg. Räte ist im Nationalrat ein wichtiger Entscheid zugunsten der Auslandschweizer gefallen. Auf der Traktandenliste stand die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

In diesem Zusammenhang setzte der Rat gegen die Auffassung des Bundesrates eine Bestimmung durch, welche die Auslandschweizer für den Erwerb von Grundstücken den Schweizern im Inland gleichstellt.

Die vom Ständerat bereits in der Märzsession verabschiedete Vorlage geht davon aus, dass seit dem ersten April 1961 der Ankauf von Grundstücken durch Ausländer und Auslandschweizer der behördlichen Bewilligung bedarf und dass die Ordnung, auf der dieser Bundesbeschluss beruht, Ende dieses Jahres ausläuft. Im Rückblick stellt die neue Botschaft des Bundesrates fest, dass sich die Einführung dieser Bewilligungspflicht im Kampf gegen die Ueberfremdung des Bodens gut bewährt habe. Die Statistik beweist es.

Obwohl Eintreten unbestritten war, konnte man feststellen, dass für die Verlängerung dieses Beschlusses nicht mehr die gleiche "Begeisterung" vorherrscht wie seinerzeit bei der Einführung. In der Detailberatung wurde sogleich das heisse Eisen angepackt. Der Bundesrat stellte sich in Uebereinstimmung mit seiner bisherigen Praxis auf den Standpunkt, aus "zwingenden völkerrechtlichen Gründen" der Gegenseitigkeit bei Niederlassungsverträgen seien die Auslandschweizer mit den Ausländern gleichzustellen. Dieses Eintopfgericht wurde von den Auslandschweizern mit Recht nie so richtig geschluckt. Als Prioritätsrat hat die Kleine Kammer in der Märzsession eine Bresche in die Konzeption des Bundesrates, die vor allem vom Politischen Departement verfochten wird, geschlagen. Die Kommission des Nationalrates ging dann einen Schritt weiter und beantragte in Artikel 5 klipp und klar, es seien die Auslandschweizer im Rahmen dieses Bundesbeschlusses wie die Inlandschweizer zu behandeln. Nach neuen Erkenntnissen des Völkerrechtes sei eine solche Interpretation zulässig; wesentlich sei, dass die Diskriminierung unserer Mitbürger im Ausland aufhöre. Diese kompromisslose und daher klare Haltung setzte sich nach einer längeren Diskussion, die eher einem juristischen Seminar glich, gegen einen etwas larger gehaltenen Antrag mit 88 gegen 61 Stimmen durch. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage, nachdem noch beschlossen wurde, sie um fünf Jahre zu verlängern, mit 109 gegen 20 Stimmen.

Damit ging auch der lang gehegte Wunsch der Schweizer in Liechtenstein in Erfüllung. Diese Angelegenheit wurde seit Bestehen der Bewilligungspflicht vom Vorstnd unseres Vereins laufend verfolgt und die Bestrebungen aller Auslandschweizer zur Aufhebung dieses Gesetzes sind auch von uns immer wieder unterstützt worden.

Korrigenda

Im Artikel "Der Tag der Auslandschweizer" sollte es heissen, dass die Tagung am 28./29. August stattgefunden hat und nicht "über das vergangene Wochenende".